

«Hundehaltende brauchen ein halbes Jus-Studium»

Im August hat der Tierrecht-Spezialist Peter V. Kunz sein neuestes, gut 800-seitiges Werk «Tierrecht der Schweiz» herausgebracht. In seinem Fachbuch kritisiert der 58-jährige Katzenhalter, dass das Verletzen oder Töten von Tieren in der Schweiz strafrechtlich nur eine Sachbeschädigung darstellt, und er erklärt, weshalb Hundehaltende heute praktisch ein halbes Jus-Studium brauchen.

Markus Kocher

Herr Kunz, Ende August ist Ihr 800-seitiges Werk «Tierrecht der Schweiz» erschienen. Wie sind die ersten Reaktionen?
Überwältigend!

Konkret?

Allein in den ersten 14 Tagen nach dem Erscheinen des Buches habe ich mehrere Dutzend Mails erhalten. So etwas habe ich bei keiner vorherigen Publikation nur annähernd erreicht.

Wie war der Grundtenor der Reaktionen?
Ausschliesslich positiv. Viele Anwaltskanzleien haben mir gratuliert, dass es endlich ein wissenschaftliches Werk gibt, das sämtliche Aspekte rund ums Tierrecht beleuchtet, etwa von Tieren in Scheidungen oder am Arbeitsplatz bis hin zu Tierquälereien. Privatpersonen wiederum sind schlichtweg baff, wie umfangreich die Themenvielfalt des Buches ist.

Ganz im Ernst: Hätten dazu nicht auch zwei- oder dreihundert Seiten gereicht?

Definitiv nein. Allein die 6131 Fussnoten haben beträchtlichen Platz eingenommen. Zudem beinhaltet das Thema «Tierrecht» so viele Bereiche, dass sich das auf zwei-, dreihundert Seiten schlichtweg nicht abhandeln lässt. Aber ...

Ja?

... ich werde im nächsten Jahr einen nicht juristischen «Beobachter»-Ratgeber, also mit Tierbesitzenden als Zielpublikum, zu diesem Thema verfassen. Und in diesem Fall werden zwei-, dreihundert Seiten sicher reichen (lacht).

Unsere Leserinnen und Leser interessieren sich natürlich vor allem für die Aspekte des Hundes. In welchen Bereichen kommen Hundehaltende in der Schweiz besonders häufig mit dem Tierrecht in Konflikt?
Bevor ich auf Ihre Frage eingehe, eine Geschichte aus meiner Kindheit. Eine meiner ersten Kindheitserinnerungen – ich war damals ungefähr fünf Jahre alt – hat mit «Nettie», dem Hofhund meiner Gross-

eltern, zu tun. Der Deutsche Schäferhund war zu Besuchern zwar alles andere als nett, doch mich hatte er ganz offensichtlich ins Herz geschlossen. Eines Tages, ich hatte wieder einmal über die Stränge geschlagen, musste ich mich vor meinem Grossvater verstecken. Nach mehreren Stunden fanden mich die Grosseltern – ganz hinten in der Hundehütte, gut geschützt vom mächtigen Schäferhund.

Zurück zur Frage.

Hundehalterinnen und Hundehalter sind mit der umfassendsten Regulierungsdichte im Bereich des Tierrechts konfrontiert. Anders gesagt: Wer heute einen Hund hält, braucht praktisch ein halbes Jus-Studium.

Ist das nicht etwas übertrieben?

Nein! Rechte und – vor allem – Pflichten der Hundehaltenden beginnen bei der Hundesteuer und der Chip-Pflicht, führen weiter in den Bereich der Zucht, betreffen aber auch Haftungsfragen, Nachbarschaftsstreitigkeiten und viele andere Bereiche aus dem Zusammenleben mit den Mitmenschen. Es ist Bundesrecht und kantonales Hunderecht zu kennen und zu beachten.

Haben Sie konkrete Beispiele?

Selbstverständlich. Mein Hund beisst beim Herumtollen das Nachbarskind ins Bein. Hier kommt ganz klar die Tierhalterhaftung zum Tragen. Das kann im Extremfall bis zu einem Tierhalteverbot respektive einem Strafverfahren wegen Körperverletzung führen. Rechtliche Folgen, die meiner Meinung nach längst nicht allen Hundehaltenden klar sind und die – auch von der SKG – immer wieder kommuniziert werden sollten.

Zur Person



Peter V. Kunz ist einer der bekanntesten Juristen des Landes und erklärt der Öffentlichkeit immer wieder komplexe Fragen aus der Welt der Banken und Unternehmen. Kunz amtiert hauptberuflich als Ordinarier für Wirtschaftsrecht und Rechts-

vergleichung an der Universität Bern und ist ausserdem geschäftsführender Direktor am Institut für internationales und nationales Wirtschaftsrecht. Experte für Tierrecht wurde er in den letzten fünf Jahren, als er an der Universität in Bern eines der breitesten Seminare zum Thema Tierrecht in Europa aufbaute. Kunz stammt ursprünglich aus dem Kanton Solothurn, wohnt jetzt aber im Kanton Zürich, ist verheiratet, liebt zwar Hunde, lebt aber in einem Katzenhaushalt.



Peter V. Kunz hat auf 800 Seiten alles zum Thema Tierrecht zusammengetragen.

Markus Kocher

Auch wenn viele von uns das Leiden von Tieren sehr berührt: Rein juristisch gesehen gelten sie bloss als Sache.

pixabay / Alexa

Themenwechsel. Was mache ich, wenn der Nachbarshund ständig bellt?

Das kommt ganz darauf an, wo das Haus des Hundehalters liegt, um welche Uhrzeit und wie lange der Hund bellt und wie hoch die Intensität der Lärmbelästigung ist. Es macht einen grossen Unterschied, ob ein Hund in der Landwirtschaftszone am Nachmittag eine halbe Stunde heult oder ob er mitten in einer Grossstadt jeweils von zwei bis drei Uhr in der Früh bellt. Im Extremfall kann es aber auch in einem solchen Fall zu einer Busse oder sogar einem Tierhalteverbot kommen.

Wie sieht es aus, wenn mir die Wohnungsvermieterin oder der Arbeitgeber verbietet, meinen Hund mit ins Büro oder in die Wohnung zu nehmen?

Schlecht. In beiden Fällen gilt die Vertragsfreiheit. Ausnahmen gibt es höchstens, wenn bereits andere Mieter im gleichen Gebäude einen Hund halten oder wenn ein Familienmitglied einen Assistenzhund benötigt.

Wie sehen die juristischen Folgen aus, wenn ein Hundehalter seinen Hund regelmässig mit einem Stromhalsband «bearbeitet»?

Eine gute Frage und aus meiner Sicht ein ganz bedenkliches Kapitel. Aus juristischer Sicht gelten Tiere zwar nach wie vor als «Sache». Aus diesem Grund haben sie sehr wenige Rechte. Zudem stellt sich in diesem Fall die Frage, ob Stromstösse per Hals-

band bereits als Tierquälerei gelten. Meines Wissens wurde auf jeden Fall noch nie ein Hundehalter für ein solches Verhalten juristisch belangt.

Das heisst, obwohl Haustiere in vielen Haushalten heute praktisch vollwertige Familienmitglieder sind, sind sie juristisch näher an einem Kühlschrank oder einem Staubsauger als am Menschen?

Ja, leider. Tiere haben in der Schweiz auch im Jahr 2023 keine selbstständigen Rechte, beispielsweise kein verankertes Recht auf Unversehrtheit oder Leben. Und auch wenn ihr gesellschaftlicher Stellenwert heute ein ganz anderer ist als vor zwanzig, dreissig Jahren, bin ich – als Privatbürger Peter V. Kunz – entsetzt, wie wenig Unterstützung die Tierrechte in weiten Bevölkerungsschichten haben – siehe Primatenabstimmung im Kanton Basel-Stadt, Massentierhaltungsinitiative usw. Manchmal habe ich das Gefühl, dass viele Tierhaltende zwar grosse Fans ihrer eigenen Tiere sind, dass ihnen aber oft die Empathie fehlt, sobald es um fremde Tiere geht. Oder hat jemand gross aufgeschrien, als im November 2020 in Dänemark aufgrund der Corona-Pandemie alle Nerze – mehr als 15 Millionen Tiere – vergast wurden und sich später herausstellte, dass für die Tötung die Rechtsgrundlage gefehlt hat?

Sie stellen deshalb zur Diskussion, dass man zumindest Säugetiere gesetzlich zu

Rechtssubjekten machen soll. Was hätte das für Auswirkungen?

Der Schutz dieser Tiere würde durch eigenständige Rechte definitiv verbessert. Im Falle einer Misshandlung würden Täter einfacher verfolgbare. Aus diesem Grund bin ich ein grosser Befürworter der sogenannten Tierschutzanwälte, wie es früher der Rechtsanwalt Antoine F. Goetschel im Kanton Zürich war. Er hat sozusagen im Namen der misshandelten Tiere geklagt und so die Verfolgung der Täter in die Wege geleitet. Wenn wir Tiere zu Rechtssubjekten machen würden, wäre das unkompliziert möglich. Ich bin aber Realist genug, um zu sehen, dass es noch Jahrzehnte brauchen wird, bis das kommt.

Zum Buch



Peter V. Kunz: Tierrecht der Schweiz, Verlag Helbing & Lichtenhahn, 2023. Fester Einband. ab ca. 148 Franken ISBN 978-3-7190-4649-1